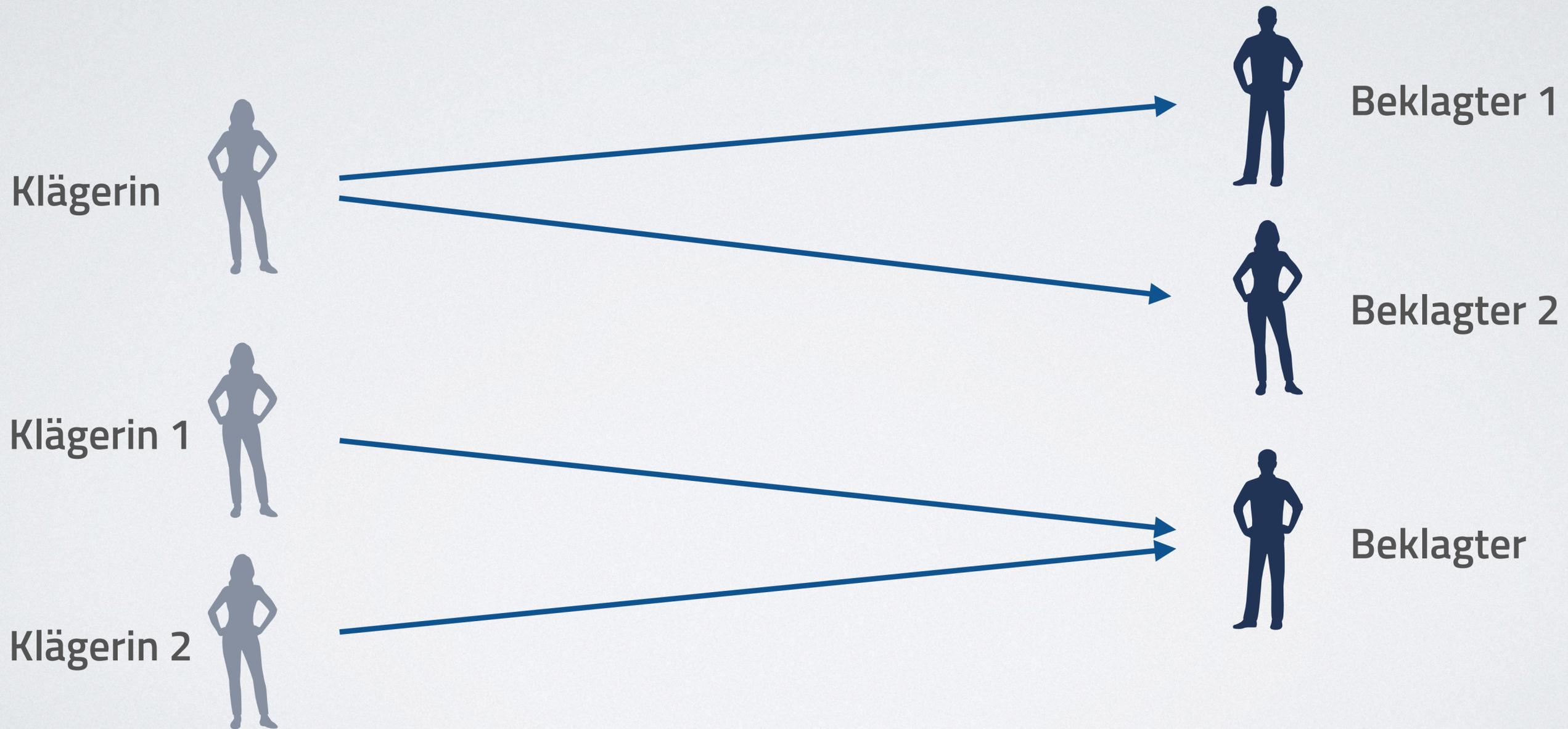


ZPO-Themen im zweiten Examen

Streitgenossenschaft

mehr als eine Partei auf Kläger- und/oder Beklagtenseite





Exkurse zur Parteiänderung

einfache
Streitgenossenschaft

§§ 59, 60 ZPO

notwendige
Streitgenossenschaft

§ 62 ZPO

in Anwaltsklausur beachten

Rechtsgemeinschaft in Bezug auf den Streitgegenstand (§ 59 Alt. 1 ZPO)

Gesamtschuld

Miteigentum

Erbengemeinschaft

Hauptschuldner und Bürge

Identität des tatsächlichen und rechtlichen Klagegrundes (§ 59 Alt. 2 ZPO)

Klagen aus demselben Vertrag

Klagen aus derselben unerlaubten Handlung

Gleichartige Ansprüche / Verpflichtungen, die auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen.

(§ 60 ZPO)

Ansprüche stehen in innerem sachlichen Zusammenhang, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt.

Verkäufer und Hersteller in den Diesel-Verfahren, selbst wenn Verkäufer nur aus Vertrag und Hersteller aus unerlaubter Handlung in Anspruch genommen wird.

dieselbe Prozessart (§ 260 ZPO analog)

nicht hilfsweise oder alternativ

Addition der Streitwerte (§ 5 Halbs. 1 ZPO)



Hauptschuldner und Bürge

getrennte Prozessrechtsverhältnisse zum Gegner

Prozesshandlungen und Tatsachenbehauptungen wirken nur für die Partei

Streitgenosse kann Zeuge sein, soweit Beweisthema nicht sein Rechtsverhältnis zum Gegner betrifft

kein Prozessrechtsverhältnis zwischen den Streitgenossen



Baumbach'sche Kostenformel

notwendig einheitliche Sachentscheidung (§ 62 I Alt. 1 ZPO)



Klagen von Gesamtgläubigern

notwendig gemeinschaftliche Klage (§ 62 I Alt. 2 ZPO)



Klage einer Erbengemeinschaft

kein Versäumnisurteil gegen säumigen Streitgenossen

Fristwahrung durch andere Streitgenossen

Rücknahme, Verzicht, Anerkenntnis etc. nur gemeinsam

Streitgenossen können keine Zeugen sein